

Allgemeine Mietbedingungen für Mietmaschinen der Alfred Sebald oHG

Stand: April 2022

I. Allgemeines, Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Mietbedingungen (nachfolgend auch: „Mietbedingungen“) gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Vermietungen zwischen der Alfred Sebald oHG und dem Mieter.
2. Mietgegenstand im Sinne dieser Bedingungen ist der im Mietvertrag aufgeführte Gegenstand, den die Alfred Sebald oHG dem Mieter im Rahmen des Mietverhältnisses zum vertragsgemäßen Gebrauch überlässt.
3. Sollte der Mieter den Mietgegenstand kaufen, gelten für den Kauf die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen der Alfred Sebald oHG.
4. Entgegenstehende oder von diesen Mietbedingungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Mieters erkennt die Alfred Sebald oHG nicht an, es sei denn, die Alfred Sebald oHG hat ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Die Allgemeinen Mietbedingungen der Alfred Sebald oHG gelten auch dann, wenn die Alfred Sebald oHG in Kenntnis entgegenstehender oder von ihren Allgemeinen Mietbedingungen abweichender Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Mieters die Vermietung an den Mieter vorbehaltlos ausführt.
5. Individuelle Vereinbarungen mit der Alfred Sebald oHG, einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen, haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Mietbedingungen und müssen schriftlich niedergelegt sein oder durch die Alfred Sebald oHG schriftlich oder in Textform, z.B. per E-Mail, bestätigt werden. Mündliche Abreden gelten nicht.

II. Angebot und Vertragsschluss, gleichwertiger Mietgegenstand

1. Angebote von der Alfred Sebald oHG - gleich welcher Art und Form - sind lediglich Aufforderungen an den Mieter, seinerseits ein Angebot abzugeben. Das Angebot auf Abschluss eines Vertrages an die Alfred Sebald oHG liegt erst in der schriftlichen oder mündlichen Bestellung des Mieters. Der Mieter ist an seine Bestellung zehn Tage gebunden.
2. Ein Vertrag kommt erst durch eine Auftragsbestätigung von der Alfred Sebald oHG in Schrift- bzw. Textform oder durch die Übergabe des Mietgegenstandes von der Alfred Sebald oHG an den Mieter zustande.
3. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich die Alfred Sebald oHG Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten ohne ausdrückliche Zustimmung der Alfred Sebald oHG nicht zugänglich gemacht werden.
4. Die Alfred Sebald oHG ist berechtigt, dem Mieter statt des bestellten Mietgegenstandes einen funktionell gleichwertigen Mietgegenstand zu überlassen. Während der Mietzeit ist die Alfred Sebald oHG berechtigt, die Mietsache gegen einen anderen, vergleichbaren Mietgegenstand (etwa das Produkt eines anderen Herstellers mit vergleichbaren Leistungsmerkmalen) auszutauschen, sofern sich die andere Mietsache für den vertraglich vorausgesetzten Mietgebrauch und Mietzweck eignet und berechnete Interessen des Mieters nicht entgegenstehen.

5. Reservierungen von Mietmaschinen vor Abschluss des Mietvertrages erfolgen unverbindlich.

III. Mietdauer

1. Die Mietzeit beginnt an dem zwischen der Alfred Sebald oHG und dem Mieter vereinbarten Tag. Sie kann in beiderseitigem Einvernehmen durch wechselseitige Erklärungen in Schrift- oder Textform verlängert werden. Der Verlängerungsantrag muss der Alfred Sebald oHG rechtzeitig vor Ablauf der Mietzeit zugehen. Ohne eine gesonderte vertragliche Vereinbarung verlängert sich die Mietzeit bis zur vollständigen Ablieferung der Mietsache bei der Alfred Sebald oHG oder bis zur Abholung der Mietsache durch die Alfred Sebald oHG.
2. Die Mindestmietzeit beträgt einen Tag.
3. Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand am vereinbarten Tag und zur vereinbarten Uhrzeit abzunehmen. Nimmt der Mieter den Mietgegenstand nicht zum vereinbarten Zeitpunkt ab, kann die Alfred Sebald oHG nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurücktreten bzw. den Vertrag – auch mit sofortiger Wirkung – kündigen und den Mietgegenstand anderweitig vermieten.
4. Die Nutzungsberechtigung des Mieters endet mit dem Ablauf der vereinbarten Mietzeit. Haben die Parteien keine Mietzeit vereinbart, endet der Mietvertrag durch die Rückgabe des Mietgegenstandes, sofern der Mieter der Alfred Sebald oHG die Rückgabe des Mietgegenstandes mindestens drei Werkzeuge („Rückgabefrist“) vorher schriftlich anzeigt. Für die Alfred Sebald oHG gilt die gesetzliche Kündigungsfrist, die jedoch mindestens der für den Mieter geltenden Rückgabefrist entspricht. Das Kündigungsrecht beider Parteien aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
5. Setzt der Mieter den Gebrauch des Mietgegenstandes nach dem Ende der vereinbarten Mietzeit ohne vorherige Zustimmung der Alfred Sebald oHG fort, verlängert sich der Mietvertrag hierdurch nicht. Der Mieter ist für diesen Fall jedoch verpflichtet, für jeden weiteren angefangenen Tag ein Nutzungsentgelt in Höhe eines Tagesmietzinses an die Alfred Sebald oHG zu zahlen. Etwaige Vergünstigungen, z.B. durch Staffelmietpreise, gelten im Falle einer Mietzeitüberschreitung nicht. Dem Mieter bleibt vorbehalten nachzuweisen, dass der Alfred Sebald oHG kein oder ein geringerer Schaden als das vom Mieter zu zahlende Nutzungsentgelt entstanden ist.

IV. Übergabe und Rückgabe des Mietgegenstandes, Transport und Transportkosten

1. Je nach vertraglicher Vereinbarung hält die Alfred Sebald oHG die Mietsache in betriebsfähigem und vollgetanktem Zustand mit den erforderlichen Unterlagen zur Abholung bereit oder bringt sie zum Versand. Mit der Abholung/Absendung geht die Gefahr der Beförderung auf den Mieter über.
2. Wird An- oder Abtransport durch die Alfred Sebald oHG vereinbart, trägt der Mieter für einen ungehinderten Zugang zum Ort der Verladung/des Aufbaus Sorge. Versandweg und –mittel sind mangels besonderer Vereinbarung der Wahl der Alfred Sebald oHG überlassen.
3. Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand zum Ablauf der Mietzeit innerhalb der Kernöffnungszeiten von der Alfred Sebald oHG, bei der die Anmietung erfolgt ist, im gereinigten Zustand und vollgetankt zurückzugeben, sofern sich die Alfred Sebald oHG nicht mit einer Rückgabe zu einem

anderen Zeitpunkt oder an einem anderen Ort einverstanden erklärt. Etwaige Beschädigungen/Mängel des Mietgegenstandes hat der Mieter der Alfred Sebald oHG bei der Rückgabe des Mietgegenstandes vollständig mitzuteilen. Führen Dritte (Spediteure) den Rücktransport durch, hat der Mieter etwaige Beschädigungen/Mängel des Mietgegenstandes schriftlich der Alfred Sebald oHG mitzuteilen.

4. Gibt der Mieter den Mietgegenstand nach Beendigung der Nutzungsberechtigung nicht an die Alfred Sebald oHG zurück, ist die Alfred Sebald oHG berechtigt, aber nicht verpflichtet, diesen abzuholen und zu diesem Zweck den Verwahrungs- bzw. Einsatzort des Mietgegenstandes zu betreten. Der Mieter verzichtet auf etwaige Ansprüche, die ihm aus verbotener Eigenmacht zustehen könnten.

V. Mängel und Mängelrüge

1. Der Mieter ist berechtigt, die Mietsache vor Mietbeginn zu besichtigen und bestätigt im Übergabeprotokoll den Zustand der übernommenen Mietsache und den Umfang des Zubehörs. Erkennbare Mängel werden im Übernahmeprotokoll festgehalten. Verborgene Mängel, Beschädigungen oder Funktionsstörungen sind unverzüglich nach Feststellung dem Vermieter schriftlich oder in Textform anzuzeigen.
2. Die Alfred Sebald oHG hat Mängel, die bei Übergabe oder unverzüglich nach Feststellung angezeigt wurden, auf eigene Kosten zu beseitigen. Der Mieter hat der Alfred Sebald oHG Gelegenheit zu geben, diese Mängel zu beseitigen.
3. Nach schriftlicher Bestätigung durch die Alfred Sebald oHG kann der Mieter die Behebung von Mängeln selbst ausführen oder ausführen lassen. Die Alfred Sebald oHG trägt dann die erforderlichen Kosten gegen Vorlage entsprechender Belege.
4. Lässt die Alfred Sebald oHG eine ihr gestellte angemessene Nachfrist für die Beseitigung eines von ihr zu vertretenden oder anfänglichen Mangels durch ihr Verschulden fruchtlos verstreichen oder stellt sie nicht innerhalb der Frist ein Ersatzgerät zur Verfügung, so hat der Mieter ein Rücktrittsrecht.
5. Das Rücktrittsrecht des Mieters besteht auch in sonstigen Fällen des Fehlschlagens der Beseitigung eines anfänglichen oder zu vertretenden Mangels durch die Alfred Sebald oHG.
6. Bei leichter Fahrlässigkeit der Alfred Sebald oHG sind weitergehende Schadensersatzansprüche ausgeschlossen.
7. Die vermieteten Gegenstände sind von der Alfred Sebald oHG versichert, soweit die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren. Ist in der Versicherung ein Selbstbehalt enthalten, muss dieser im Schadenfall vom Mieter getragen und versteuert werden, soweit er für den Schaden haftet.

VI. Mietzins

1. Der vom Mieter geschuldete Mietzins bestimmt sich als Kalendertagesmietzins oder Betriebsstundenmietzins, je nachdem was im Mietvertrag vereinbart wurde, auf der Grundlage der jeweils gültigen Mietpreisliste der Alfred Sebald oHG. Dem Tagesmietzins liegt die normale Schichtzeit von bis zu acht Betriebsstunden zugrunde. Überschreitet der Mieter diese tägliche Schichtzeit,

berechnet die Alfred Sebald oHG dem Mieter zusätzlich für jede weitere Stunde 1/8 des geltenden Tagessatzes. Eine Unterschreitung der täglichen Schichtzeit nach Satz 2 reduziert den Tagesmietzins nicht. Fallen Wochenendtage (Sa. - So.) bzw. gesetzliche Feiertage in die Mietdauer, wird der Tagesmietzins für diese Tage nicht geschuldet, sofern der Mieter an diesen Tagen den Mietgegenstand nicht benutzt. Nutzt der Mieter den Mietgegenstand auch an Wochenendtagen bzw. gesetzlichen Feiertagen, ist auch an diesen Tagen der Tagesmietzins nach Maßgabe der vorstehenden Sätze 1 - 4 geschuldet.

2. Sämtliche von der Alfred Sebald oHG genannten Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.
3. Der Mietzins ist ausschließlich die Gegenleistung des Mieters für die Nutzungsmöglichkeit des Mietgegenstandes. Alle weiteren Kosten für Transport, Montage, Befestigung, Treib- und Betriebsstoffe, Reinigung und Versicherung (vgl. Ziffer XIV.) des Mietgegenstandes stellt die Alfred Sebald oHG dem Mieter gesondert in Rechnung.
4. Dem Mieter aus § 320 BGB zustehende Zurückbehaltungsrechte werden hierdurch nicht berührt. Skonti-Zusagen gelten nur für den Fall, dass sich der Mieter mit der Bezahlung früherer Vermietungen oder anderen zwischen der Alfred Sebald oHG und Mieter bestehenden Vertragsverhältnissen nicht im Rückstand befindet.
5. Die Aufrechnung mit etwaigen von der Alfred Sebald oHG bestrittenen oder nicht rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen des Mieters ist nicht statthaft. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Mieter nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus dem Mietvertrag beruht. Wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, dürfen Zahlungen des Mieters in einem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Mängeln stehen.
6. Hat der Mieter der Alfred Sebald oHG eine Kautions gestellt, so ist diese berechtigt, bei Beendigung des Mietvertrages mit den ihr aus dem Mietvertrag zustehenden Ansprüchen gegenüber dem Kautionsrückzahlungsanspruch die Aufrechnung zu erklären. Eine Verzinsung der Kautions findet nicht statt.

VII. Pflichten des Mieters, Benutzung des Mietgegenstandes

1. Der Mieter ist unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen sowie der Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften für den Betrieb des Mietgegenstandes verantwortlich. Er darf den Mietgegenstand ausschließlich ordnungsgemäß, bestimmungsgemäß und verkehrsüblich benutzen und muss diesen fach- und sachgerecht warten und die Betriebsanleitung vor Inbetriebnahme lesen. Der Mieter darf den Mietgegenstand ausschließlich mit den von der Alfred Sebald oHG zur Verfügung gestellten Anbaugeräten und Zubehör einsetzen.
2. Instandsetzungs- und Instandhaltungsarbeiten sowie etwaige Reparaturen erfolgen ausschließlich durch die Alfred Sebald oHG.
3. Eine Betankung des Mietgegenstandes mit Biokraftstoff, Rapsöl und Heizöl ist nicht zulässig, es sei denn, dass aufgrund gesetzlicher Vorschriften eine entsprechende Beimischung zum normalen Kraftstoff

erfolgt. Es sind ausschließlich vom Hersteller der Maschine/des Gerätes freigegebene Kraftstoffe zulässig.

4. Der Mieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand nur von fachlich geschulten Personen betreiben zu lassen, denen der ordnungsgemäße Umgang mit dem Mietgegenstand oder Gegenständen vergleichbarer Art vertraut ist und die über alle nötigen öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen – insbesondere die notwendige Fahrerlaubnis für die Bundesrepublik Deutschland – verfügen. Der Mieter versichert, dass er oder die von ihm eingesetzten Personen über die zur ordnungsgemäßen Bedienung des Mietgegenstandes notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen. Die Alfred Sebald oHG schuldet dem Mieter – über die übliche Überlassung der Betriebsanleitung hinaus – keine Beratung über die Verwendung und Bedienung des Mietgegenstandes.
5. Der Mieter hat der Alfred Sebald oHG eine beabsichtigte Nutzung des Mietgegenstandes an Wochenendtagen bzw. gesetzlichen Feiertagen mitzuteilen. Beabsichtigt der Mieter eine Nutzung des Mietgegenstandes an Wochenendtagen bzw. gesetzlichen Feiertagen, so hat die Mitteilung unter genauer Angabe der beabsichtigten Nutzungstage vor Abschluss des Mietvertrages zu erfolgen. Eine Mitteilung nach Abschluss des Mietvertrages hat schriftlich und spätestens drei Werktage vor der beabsichtigten Nutzung zu erfolgen. Unterlässt der Mieter die rechtzeitige Mitteilung oder war eine vorherige Mitteilung nicht möglich, kann die Alfred Sebald oHG an Wochenendtagen bzw. gesetzlichen Feiertagen keinen Reparatur-Service beim Auftreten von Mängeln gewährleisten. Erfolgte keine vorherige Mitteilung, ist der Mieter in jedem Fall zur nachträglichen Mitteilung verpflichtet.
6. Der Einsatz des Mietgegenstandes im Ausland ist ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung von der Alfred Sebald oHG unzulässig. Eine Ausnahme hiervon besteht für den grenznahen Einsatz des Mietgegenstandes in Frankreich. Der Mieter tritt seine Ansprüche gegen Dritte aus einer zulässigen oder einer unzulässigen Gebrauchsüberlassung hiermit erfüllungshalber an die Alfred Sebald oHG ab. Die Alfred Sebald oHG nimmt diese Abtretung an. Der Mieter hat der Alfred Sebald oHG etwaige Kosten und Aufwendungen zu ersetzen, die der Alfred Sebald oHG aus der Verfolgung und Geltendmachung der Ansprüche gegenüber solchen Dritten entstehen.
7. Einen etwaigen Diebstahl/Verlust oder eine Beschädigung des Mietgegenstandes (nachfolgend zusammenfassend: „Schadensfall“) hat der Mieter gegenüber der Alfred Sebald oHG unverzüglich anzuzeigen. Bei Diebstahl oder durch Dritte verursachte Schäden hat der Mieter unverzüglich Anzeige bei der Polizei zu erstatten. Der Mieter hat im Schadensfall alle zur Schadensminderung und Beweissicherung notwendigen Maßnahmen zu treffen. Überdies ist er verpflichtet, die Alfred Sebald oHG bei der weiteren Bearbeitung und Aufklärung eines Schadensfalles jederzeit bestmöglich zu unterstützen.
8. Vollstreckt ein Dritter in den Mietgegenstand, hat der Mieter die Alfred Sebald oHG unverzüglich zu unterrichten und den Mietgegenstand als Eigentum von der Alfred Sebald oHG zu kennzeichnen.
9. Da der Transport des Mietgegenstandes ausschließlich Aufgabe des Mieters ist, übernimmt die Alfred Sebald oHG nicht die Haftung für die ordnungsgemäße Verladung des Mietgegenstandes auf einem Transportfahrzeug des Mieters oder eines von dem Mieter beauftragten Dritten.

- a) Der Mieter ist als Führer des Transportfahrzeugs oder als Auftraggeber eines Führers des Transportfahrzeugs für die ordnungsgemäße Verladung verantwortlich, auch wenn die Alfred Sebald oHG dabei mitgewirkt hat. Mitarbeiter von der Alfred Sebald oHG sind insoweit als Erfüllungsgehilfen des Mieters tätig (§ 278 BGB). Der Mieter ist insoweit insbesondere dafür verantwortlich, dass im Straßenverkehr die Ladung, die Hilfsmittel und Geräte (Zubehör) entsprechend den VDI-Richtlinien 2700 und 2701 (Ladungssicherung auf Straßenfahrzeugen) gesichert sind und die zur Sicherung der Ladung verwendeten Gurte vorgenannten VDI-Richtlinien entsprechen.
 - b) Abweichend von Ziffer 9.a) werden vermietete Mähdrescher ausschließlich von eigenem Personal der Alfred Sebald oHG zum Standort des Mieters gefahren. Dort erfolgt eine Einweisung für den Mähdrescher. Der Mieter ist hiernach berechtigt, den Mähdrescher einen Kalendertag zur Probe zu nutzen. Zur Durchführung von Erntearbeiten ist der Mieter nicht berechtigt.
10. Der Mieter hat den Mietgegenstand – auch nach Beendigung des Mietvertrages – sicher aufzubewahren und – soweit möglich – vor schädlicher Witterung und unbefugter Einwirkung Dritter, insbesondere durch Diebstahl, Beschädigung und unbefugte Inbetriebnahme, zu schützen und zu sichern (Obhutspflicht). Die Obhutspflicht gilt bis zur Rückgabe des Mietgegenstandes an die Alfred Sebald oHG, im Falle eines von der Alfred Sebald oHG durchgeführten Rücktransportes bis zur Abholung des Mietgegenstandes am vereinbarten Abholort.
 11. Die Alfred Sebald oHG ist bei Verdacht von Veränderungen oder bei Verdacht einer Gefährdung des Mietgegenstandes jederzeit berechtigt, den Mietgegenstand selbst oder durch einen Beauftragten untersuchen zu lassen.
 12. Sofern der Mieter zur Erfüllung seiner Pflichten oder zu seiner Unterstützung Personal von der Alfred Sebald oHG einsetzt, hält er der Alfred Sebald oHG von sämtlichen Ansprüchen seines Auftraggebers bzw. Dritter frei, die aus dem Personaleinsatz resultieren.

VIII. Zahlungsverzug, Verzugsschaden

1. Kommt der Mieter mit einer Zahlung ganz oder teilweise länger als fünf Werktage in Verzug oder wird Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt, so darf die Alfred Sebald oHG unbeschadet anderer Rechte
 - sämtliche Forderungen aus einer Finanzierungs- oder Tilgungsvereinbarung sofort fällig stellen, sofern der Verzug/Protest Verpflichtungen des Mieters aus diesen Vereinbarungen betrifft und
 - sämtliche Lieferungen und Leistungen aus noch nicht oder nicht vollständig erfüllten Verträgen zurückhalten.
2. Die Alfred Sebald oHG ist berechtigt, als Verzugsschaden von Verbrauchern Verzugszinsen von 5 Prozentpunkten, von Unternehmern von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verlangen. Für die Alfred Sebald oHG bleibt der Nachweis eines höheren Schadens unberührt.

IX. Sicherungsübereignung

Die Alfred Sebald oHG kann vom Mieter zur Sicherung der gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus der Geschäftsbeziehung die Übereignung von Sicherungsgut bis zur Höhe von 120 % der offenen Forderung beanspruchen, wenn die Erfüllung der Forderungen der Alfred Sebald oHG wegen mangelnder Leistungsfähigkeit des Mieters gefährdet ist.

X. Haftung der Alfred Sebald oHG

1. Die Alfred Sebald oHG haftet nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit und/oder bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind dabei solche Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Mieter regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
2. Bei nicht vorsätzlicher und nicht grob fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist der Umfang der Haftung auf den Ersatz des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens begrenzt.
3. Die vorstehenden Haftungsbegrenzungen gelten nicht, sofern die Alfred Sebald oHG zwingend haftet, z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz oder für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

XI. Verjährung

Für die Verjährung der Ansprüche von der Alfred Sebald oHG gegen den Mieter sowie von Ansprüchen des Mieters gegen die Alfred Sebald oHG gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Sofern ein Schadensfall am Mietgegenstand polizeilich aufgenommen wurde (vgl. Ziffer VII.7.), werden Schadensersatzansprüche der Alfred Sebald oHG gegen den Mieter erst fällig, wenn die Alfred Sebald oHG Gelegenheit hatte, die Ermittlungsakte einzusehen. Der Lauf der Verjährungsfrist beginnt spätestens sechs Monate nach Rückgabe des Mietgegenstandes. Im Falle der Akteneinsicht wird die Alfred Sebald oHG den Mieter unverzüglich über den Zeitpunkt der Akteneinsicht benachrichtigen.

XII. Haftung des Mieters, Versicherung, Kosten der Versicherung

1. Der Mieter haftet von der Übergabe bis zur ordnungsgemäßen Rückgabe des jeweiligen Mietgegenstandes im Sinne der Ziffer IV. für jeden von ihm zu vertretenden Schaden am Mietgegenstand oder den von ihm zu vertretenden Diebstahl/Verlust des Mietgegenstandes (nachfolgend zusammenfassend: „Schaden“). Des Weiteren haftet der Mieter für etwaige aus einem solchen Schaden resultierende Folgeschäden von der Alfred Sebald oHG, insbesondere Abschleppkosten, Sachverständigengebühren, Mietausfall sowie anteilige Verwaltungskosten. Der Mietausfallschaden berechnet sich mit einer Tagesmiete (Tagesmietzins) für jeden Tag, an dem der Mietgegenstand der Alfred Sebald oHG nicht zur Vermietung zur Verfügung steht. Für den Mietausfallschaden gilt Ziffer III. 5. Satz 3 und 4 entsprechend.

2. Der Mieter haftet für alle Gebühren, Abgaben, Bußgelder, Strafen und sonstigen Kosten wegen der von ihm zu vertretenden Verletzung öffentlich-rechtlicher Vorschriften (z. B. der StVO), die bei der Benutzung des Mietgegenstandes zur Entstehung gelangen und für die Alfred Sebald oHG in Anspruch genommen wird und stellt die Alfred Sebald oHG auf erstes Anfordern von einer Inanspruchnahme Dritter frei. Gleichermaßen ist der Mieter verpflichtet, die Alfred Sebald oHG von jeglicher weiteren Inanspruchnahme Dritter für Schäden oder sonstige Kosten aus dem Betrieb bzw. der Nutzung des Mietgegenstandes – insbesondere wegen der Verletzung von Personen oder der Beschädigung von Sachen – auf erstes Anfordern freizustellen, sofern der Mieter diese Schäden bzw. Kosten zu vertreten hat.
3. Im Falle der Einbeziehung des jeweiligen Mietgegenstandes in die von der Alfred Sebald oHG abgeschlossene Versicherung nach Maßgabe der ABMG in ihrer jeweils gültigen Fassung des GDV ist die Haftung des Mieters gegenüber der Alfred Sebald oHG für Schäden am Mietgegenstand, die den ABMG unterfallen, bei einer einfach fahrlässigen Schadensverursachung auf die Höhe der Selbstbeteiligung im Versicherungsvertrag^obeschränkt.

Der Mieter haftet hingegen unbeschränkt, wenn er oder seine Repräsentanten den Schaden am Mietgegenstand vorsätzlich herbeigeführt haben. Haben der Mieter oder dessen Repräsentanten den Schaden am Mietgegenstand hingegen grob fahrlässig herbeigeführt, bemisst sich die Haftung des Mieters für einen den ABMG unterfallenden Schaden nach einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis. Die Haftung des Mieters bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Schadensverursachung ist also nicht auf die vorstehenden Beträge (Selbstbeteiligungen) beschränkt. Für vom Mieter zu vertretende Schäden am Mietgegenstand, die nicht den ABMG unterfallen, haftet der Mieter gegenüber der Alfred Sebald oHG in jedem Fall unbeschränkt. Eine Haftungsbeschränkung des Mieters nach den ABMG besteht beispielsweise nicht für solche Schäden am Mietgegenstand, die durch Hochwasser sowie durch Versaufen oder Verschlammen infolge der besonderen Gefahren des Einsatzes auf Wasserbaustellen entstehen. Ebenso besteht keine Haftungsbeschränkung des Mieters für Reifenschäden am Mietgegenstand, es sei denn, der Reifenschaden ist Folge (Folgeschaden) eines dem Grunde nach gemäß den ABMG versicherten Sachschadens an anderen Teilen des versicherten Mietgegenstandes. Vorstehender Satz gilt entsprechend für Schäden an Gummiketten von Traktoren und Geräten, auf denen sich diese bewegen. Auch besteht keine Haftungsbeschränkung für Schäden, die während eines Transports des Mietgegenstandes, der nicht von der Alfred Sebald oHG oder einer von der Alfred Sebald oHG beauftragten Spedition durchgeführt wird, entstehen oder die während einer gemäß Ziffer VII. 6. unzulässigen Gebrauchsüberlassung des Mietgegenstandes an Dritte entstehen. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen des Mieters bei einfacher Fahrlässigkeit (auf die Selbstbeteiligung) bzw. grober Fahrlässigkeit (Haftung nach einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis) gelten nicht, wenn der Mieter seinen Pflichten bei Schäden am Mietgegenstand gemäß Ziffer VII. 7. nicht ordnungsgemäß nachkommt. Die Alfred Sebald oHG ist berechtigt, einen beschädigten Mietgegenstand nach eigener Wahl entweder auf eigene Kosten instandsetzen zu lassen oder den Schaden dem jeweiligen Versicherer von der Alfred Sebald oHG zur Schadensregulierung zu melden.

4. Sollte der jeweilige Mietgegenstand abweichend von Ziffer XII. 3. durch Vereinbarung mit dem Mieter in Schrift- oder Textform nicht in die von der Alfred Sebald oHG abgeschlossene Versicherung nach Maßgabe der ABMG einbezogen werden, ist der Mieter verpflichtet, diesen Mietgegenstand auf eigene Kosten zugunsten der Alfred Sebald oHG als Begünstigte des Versicherungsvertrages für die Dauer der Mietzeit zu versichern. Der Versicherungsschutz muss nach Maßgabe der „Allgemeinen Bedingungen für die Maschinen- und Kaskoversicherung von fahrbaren oder transportablen Geräten“ (ABMG) in der jeweils gültigen Fassung der unverbindlichen Bekanntgabe des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) entsprechen. Kommt der Mieter dieser Verpflichtung nicht nach, hat er der Alfred Sebald oHG sämtliche aus dieser Pflichtverletzung resultierenden Schäden zu erstatten. Besteht nach dem vorstehenden Absatz eine Verpflichtung des Mieters zur Selbstversicherung, wird klarstellend darauf verwiesen, dass der Mieter – unbeschadet des Bestehens einer von ihm abgeschlossenen Versicherung – für jeden von ihm zu vertretenden Schaden am Mietgegenstand im Verhältnis zu der Alfred Sebald oHG voll haftet. Die Haftungsbeschränkungen für einfache bzw. grobe Fahrlässigkeit gemäß Ziffer XII. 3. greifen dann im Verhältnis zu der Alfred Sebald oHG also nicht.
5. Vorsorglich tritt der Mieter etwaige Ansprüche gegen die Sachversicherung gemäß Ziffer XII. 4. an die Alfred Sebald oHG ab. Die Alfred Sebald oHG nimmt die vorgenannten Abtretungen an.
6. Sämtliche von der Alfred Sebald oHG abgeschlossene Versicherungen sowie die Einbeziehung des Mietgegenstandes in die von der Alfred Sebald oHG abgeschlossene Versicherung nach Maßgabe der ABMG gemäß Ziffer XII. 3. gelten ausschließlich für Einsätze des Mietgegenstandes in der Bundesrepublik Deutschland.

XIII. Datenschutz

Die Datenverarbeitung erfolgt zur Vertragsdurchführung und zur Direktwerbung und beruht auf Art. 6 Abs. 1 b), f) DSGVO. Eine Weitergabe der Daten an Dritte findet ausschließlich im Rahmen und zum Zweck von Bonitätsauskünften an entsprechende Auskunfteien statt. Die Daten werden gelöscht, sobald sie für die Zweckerfüllung nicht mehr erforderlich sind. Der Mieter kann der Verwendung seiner Daten zum Zweck der Direktwerbung jederzeit widersprechen und ist berechtigt, Auskunft über die bei der Alfred Sebald oHG gespeicherten Daten zu beantragen sowie Berichtigung oder Löschung der Daten zu fordern. Darüber hinaus hat der Mieter ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde (Landesbeauftragter für den Datenschutz).

XIV. Schlussbestimmungen

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Erfüllungsort für sämtliche Ansprüche ist der Sitz der Alfred Sebald oHG, sofern keine abweichende Vereinbarung in Schrift- oder Textform getroffen wurde.
3. Die Alfred Sebald oHG ist berechtigt, den Mieter auch an seinem Sitz/Wohnsitz zu verklagen.
4. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages

im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist